

**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur**



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.363/0012-III/4/2011  
SachbearbeiterIn: Mag. Bernhard Guth  
Abteilung: III/4  
E-Mail: bernhard.guth@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2371/53120-812371  
Ihr Zeichen: 13440.0060/4-L1.3/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Initiativantrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr. Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG"); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das E-Mail-Schreiben der Parlamentsdirektion vom 8. Juli 2011, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Antrags betreffend die Erlassung eines EU-Informationsgesetzes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg ist zu bemerken, dass die im Wege des gegenständlichen Antrages in Aussicht genommene Senkung des Verwaltungsaufwands für die Bundesministerien, aber auch für das Parlament selbst, begrüßenswert ist und unterstützt wird. Insbesondere wird die geplante Realisierung des direkten Zugriffs des Nationalrates und des Bundesrates auf die Dokumentendatenbank des Rates U32-Extranet im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung befürwortet. Damit ist gewährleistet, dass den nationalen gesetzgebenden Organen alle Ratsdokumente unmittelbar nach Veröffentlichung zur Verfügung stehen.

Zu § 2 des Entwurfs (Europäische Dokumente):

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung von Dokumenten gemäß Abs. 5 iVm § 1 Abs. 3 des Entwurfs (referenzierend auf Art. 23e Abs. 1 B-VG) auch der gängigen Praxis folgt, Sitzungsdokumente gemeinsam mit dem Sitzungsbericht zu übersenden. Damit ist gewährleistet, dass der Verhandlungsverlauf jederzeit nachvollzogen werden kann. Die allfällig beabsichtigte zusätzliche Bereitstellung weiterer schriftlicher Informationen oder Berichte würde einen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten, der vor dem Hintergrund des gegebenen Personalstandes nicht geleistet und nicht gerechtfertigt werden kann.

Zu § 3 des Entwurfs (Von österreichischen Organen erstellte Dokumente):

Zu § 3 Z 8 darf vorgeschlagen werden, die Wendung „des österreichischen Vertreters/der österreichischen Vertreterin“ treffend durch die Wendung „der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union“ zu ersetzen. Begründend wird angemerkt, dass die Berichte über die Sitzungen des Rates von der Ständigen Vertretung verfasst und dem Parlament zur Verfügung gestellt werden. Dies folgt auch dem in den Erläuterungen angesprochenen Umstand, dass aus § 3 Z 8 (und Z 9) nicht die Verpflichtung zur Erstellung von Berichten abzuleiten ist. Korrespondierend zu Z 8 wird hinsichtlich Z 9 des § 3 folgende Präzisierung angeregt: „9. Berichte der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates.“.

Zu § 6 des Entwurfs (Schriftliche Informationen):


Die zuständige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat auf Anforderung (binnen 14 Tagen bzw. spätestens zwei Tage vor der geplanten Behandlung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anforderung) Nationalrat und Bundesrat im Hinblick auf die Behandlung von EU-Themen in den Ausschüssen zu unterrichten. Diese Bestimmung referenziert auf die einschlägige Beschlussfassung der Bundesregierung vom November 2004 und entwickelt diese inhaltlich weiter, als nunmehr auch eine Darlegung der Positionierung der jeweiligen Ressortleitung zum Vorhaben samt Begründung vorgesehen wird (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Neufassung des § 31c im Antrag 1657/A XXIV. GP betreffend Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975). Die darüber hinausgehende Übermittlung schriftlicher Informationen zu Vorhaben, die nicht oder noch nicht im Ausschuss behandelt wurden, aufgrund von Verlangen einzelner Klubs wird nicht befürwortet, zumal die Informationen dem Parlament im Wege der Jahresvorschau sowie den laufenden Berichten ohnehin zur Verfügung stehen. Mit der zusätzlichen Bereitstellung schriftlicher Informationen würde auch in Anbetracht des gegebenen Zeitrahmens eine weitere hauptsächliche Arbeitslast den Fachressorts überbürdet werden, die vor dem Hintergrund des absehbaren Personalstandes bzw. ohne substantielle Erhöhung desselben nicht bewältigt und nicht gerechtfertigt werden kann. Dies wäre in diesem Zusammenhang auch bezüglich der Einführung eines spezifischen Auskunftsrechtes im Rahmen des geplanten § 31f Geschäftsordnungsgesetz 1975 anzumerken, wonach aufgrund kurzer schriftlicher Anfragen von den Ressortleitungen binnen 10 Arbeitstagen über die im jeweiligen Ressort in den letzten drei Monaten eingelangten Vorlagen, Dokument, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu berichten ist (ausgenommen jener Dokumente, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 EU-Informationsgesetz ohnehin im Wege einer Datenbankabfrage zur Verfügung stehen).

Zu § 7 des Entwurfs (Jahresvorschau):

Erfahrungsgemäß wird das Präsidenschaftsprogramm frühestens im Dezember, häufig erst Mitte Jänner, in der endgültigen Fassung vorgelegt. Um die Berücksichtigung des jeweiligen Präsidenschaftsprogramms und somit eine korrekte und umfassende Information des Parlaments gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen, den Termin für die Vorlage der Jahresvorschau generell mit 28. Februar eines Kalenderjahres festzusetzen.

Wien, 2. September 2011  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	sx9+xpmp5Z68rfvAnwzsjWWt2dKwRUKrJ4R4tMCgZ2ixL9k7UJhJjNYzJerWUNIZKE4IT95vrDc0Hw2ofSGOrvH6aTSzjp4Gwe4C5HMh9XBxQvBPXpgCYF/TE+gqm3ZjJuiO+N52vr+0zHY2YkTwJDzHBpIFtUZOHBW9xABMKS0g=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-08T15:01:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	